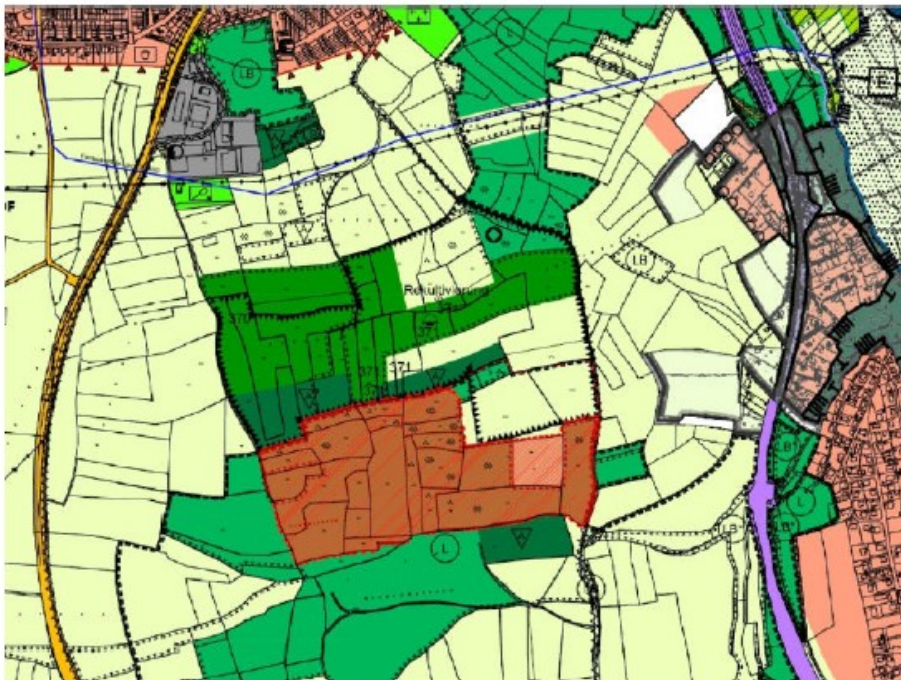


STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.



## **Stellungnahmen der Verwaltung**

### **Planfeststellungsverfahren**

Bergrecht: Rahmenbetriebsplan zur Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus „Wolkersdorf“,  
Stadt Schwabach der Firma SV Sandvertriebs- und Verwertungsgesellschaft  
mbH

## **Inhaltsverzeichnis**

Projektbeschreibung.....	2
Stellungnahmen .....	2
Amt 31 – Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung .....	2
Amt 41 – Stadtplanungsamt.....	3
Amt 42 – Untere Denkmalschutzbehörde .....	4
Amt 44 - Tiefbauamt.....	4
Amt 45 – Baubetriebsamt.....	5
Amt 50 – Amt für Mobilität und Klimaschutz.....	5
Amt 51 – Untere Naturschutzbehörde.....	6
Amt 51 – Untere Wasserrechtsbehörde.....	9
Amt 51 – Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft.....	10
Amt 51 – Untere Immissionsschutzbehörde / Untere Abfallrechtsbehörde.....	10

## **Projektbeschreibung**

Die Stadt Schwabach wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Verfahren als Planungsträger beteiligt. Hierzu wurde ein internes Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Die Firma SV Sandvertriebs- und -Verwertungsgesellschaft mbH betreibt im Schwabacher Ortsteil Wolkersdorf den Tagebau „Wolkersdorf“ zur Gewinnung von Quarzsand. Im September 2025 hat der Unternehmer die Erweiterung des Tagebaus „Wolkersdorf“ in südliche Richtung mit einer zusätzlichen Abbaufäche von etwa 9,5 ha beantragt. Die Gesamtflächeninanspruchnahme beträgt etwa 15,9 ha.

Für das Vorhaben ist nach den Vorschriften ein Rahmenbetriebsplan zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Für das Vorhaben besteht ferner die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da mit der hier beantragten Erweiterungsfläche die Größe der beanspruchten Abbaufäche (inkl. bestehender Abbaufäche) mehr als 25 ha beträgt.

Da durch die im Antrag vorgesehenen Maßnahmen die Aufgabenbereiche, bzw. Belange der Stadt Schwabach als Planungsträger berührt werden können, wird die Stadt Schwabach im Verfahren beteiligt und gebeten Stellung zu nehmen.

Wird von der Stadt Schwabach keine Stellungnahme oder Mitteilung bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern – eingehen, wird angenommen, dass Belange seitens der Stadt Schwabach nicht berührt werden oder Einwände nicht erhoben werden bzw. das Einverständnis zum Vorhaben erteilt wird

## **Stellungnahmen**

Ein internes Beteiligungsverfahren zur Einholung der Stellungnahmen der Ämter wurde vom 30.09.2025 bis zum 02.11.2025 durchgeführt.

### **Amt 31 – Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung**

*Eingegangen am 05.11.2025*

Das Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung eröffnet die Prüfung der Stellungnahme zur geplanten Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus in Wolkersdorf.

Aus wirtschaftsstruktureller Sicht ist der bestehende Betrieb ein Standortfaktor für die Stadt Schwabach. Der Sandabbau stellt nicht nur einen wichtigen Rohstofflieferanten für die regionale Bauwirtschaft dar, sondern sichert zugleich Arbeitsplätze und Wertschöpfung vor Ort.

Nach Einschätzung des Amtes besteht das hohe Risiko, dass der Betrieb bei ausbleibender Erweiterungsmöglichkeit mittelfristig gezwungen sein wird, seinen Standort außerhalb des Stadtgebiets zu verlagern. Eine solche Abwanderung würde sowohl beschäftigungs- als insbesondere auch gewerbesteuerliche Einbußen für die Stadt Schwabach nach sich ziehen und die lokale Versorgung mit Baustoffen beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Erweiterung der bestehenden Abbaufäche aus Sicht der Wirtschaftsförderung grundsätzlich günstig, um die langfristige Standortsicherung des Unternehmens und damit die wirtschaftlichen Interessen der Stadt zu wahren.

Das Amt regt daher an, im weiteren Verfahren eine abgestimmte Abwägung zwischen den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumordnung sowie den wirtschaftlichen Standortinteressen vorzunehmen. Eine tragfähige Lösung sollte sowohl den

Fortbestand des Unternehmens in Schwabach als auch die nachhaltige Nutzung der Fläche gewährleisten.

## **Amt 41 – Stadtplanungsamt**

*Eingegangen am 31.10.2025*

Das Stadtplanungsamt nimmt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Vorhaben *Erstellung eines Rahmenbetriebsplans zur Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus "Wolkersdorf"* wie folgt Stellung.

Bei der Prüfung von Vorhaben ist das Stadtplanungsamt angehalten die Verträglichkeit des Vorhabens anhand der bestehenden landesweiten, regionalen und kommunalen Pläne und Festsetzungen zu überprüfen.

### Festsetzungen im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern

Unter Kapitel 5.2 *Bodenschätze* des LEP werden Aussagen zu der Gewinnung von Bodenschätzen getroffen. Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wird in 5.2.1 behandelt. Durch die Ausweisung solcher Gebiete im Regionalplan, wird eine Übersicht über die regionalen geeigneten Flächen zur Rohstoffgewinnung gegeben.

5.2.1 (B) erläutert hierzu, dass die im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dem öffentlichen Interesse entsprechen und fachliche Belange sowie weitere relevante Anforderungen bei der Ausweisung dieser Gebiete besonderer Bedeutung zukam.

Weiterhin wird die Aussage getätigt, dass *„Steine und Erden – wie Tone, Sande, Kiese und Natursteine – [...] in Bayern verhältnismäßig häufig und in größerem Umfang vor[kommen]. Sie sind über die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Bodenschätze (VRG und VBG Bodenschätze) für den regionalen und überregionalen Bedarf mindestens für den Zeithorizont der Regionalpläne bedarfsabhängig zu sichern.“*

Mit dieser Aussage ist davon auszugehen, dass die bereits ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete den regionalen und überregionalen Bedarf abdecken und keine neuen Gebiete erforderlich wären. Die Ausweisung der Vorrang und Vorbehaltsgebiete wurde dennoch im Jahr 2010 vorgenommen. Es könnte sein, dass der aktuelle Bedarf derzeit nicht durch die bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete abgedeckt wird. Eine Einschätzung zum derzeitigen Bedarf kann durch das Stadtplanungsamt nicht erfolgen.

Zu Kapitel 5.2.2 *Abbau und Folgefunktion* des LEP wird aufgeführt, dass die Gewinnung von Bodenschätzen in zusammenhängenden, möglichst mächtigen Abbaugebieten erfolgen soll. Hierdurch sollen die verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild so gering wie möglich gehalten werden. Dies wäre durch die Erweiterung des vorhandenen Abbaugebietes gegeben. Es ist dennoch zu prüfen, ob eine Erweiterung anderer regionaler Abbaugebiete ebenfalls in Betracht kommt, bei den kein Landschaftsschutzgebiet tangiert wird.

### Ausweisung im Regionalplan

Das Antragsgebiet ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Diese Schutzkategorie dient dem Erhalt des Naturhaushaltes sowie seiner Funktionsfähigkeit und sollte bei jeder Planung hohe Priorität erhalten.

In der *Begründungskarte Erholung* ist das Gebiet als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung ausgewiesen. Die Erholungsfunktion des Gebietes ist ein zentraler Nutzen für die Bevölkerung. Eingriffe in diese Funktion müssen gründlich gegen die Erholungsbedürfnisse abgewogen werden.

Des Weiteren ist das Antragsgebiet derzeit nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Derzeit ist lediglich das bereits bestehende Abbaugebiet als Vorranggebiet Q1 ausgewiesen.

### Ausweisung im Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist das Antragsgebiet derzeit als Fläche für Wald und teilweise als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Ferner ist ein Großteil des Gebiets, wie bereits beim Regionalplan genannt, ein Landschaftsschutzgebiet. Auch ist ein Teil der Fläche als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen.

### Zusammenfassung

Der Sandabbau in Wolkersdorf muss die Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebiets, die Erholungswertigkeit für Limbach und den nordöstlichen Bereich Schwabachs sowie die Vorgaben des Regionalplans und Flächennutzungsplans berücksichtigen und realistisch abwägen.

Eine Änderung des Regionalplans oder des LSG sollte nur erfolgen, wenn plausible Nachweise vorliegen, dass alle relevanten Umwelt-, Sozial- und wirtschaftlichen Aspekte umfassend geprüft worden sind. Eine ausführlich stattgefundene Alternativenprüfung kann durch die vorgelegten Planungsdokumente nicht nachvollzogen werden. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden bereits im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans abgewogen und ausgewählt. Ein neuer Abbau außerhalb dieser Gebiete müsste gut gerechtfertigt werden. Ein aktueller Bedarfsnachweis weiterer erforderlicher Flächen wäre für die Einordnung des Vorhabens hilfreich. Sollte eine Alternativen- und Bedarfsprüfung ergeben, dass sich das Gebiet im Vergleich zu anderen Gebieten besonders zum Abbau eignet, kann eine Teilgenehmigung des beantragten Abbaugesbietes in Betracht gezogen werden. Hierbei wäre es wichtig, keine Zersplitterung der bestehenden Waldflächen hervorzurufen.

### **Amt 42 – Untere Denkmalschutzbehörde**

*Eingegangen am 20.10.2025*

Da im Bereich des Rahmenbetriebsplans zur Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus „Wolkersdorf“ weder gelistete Bau- noch Bodendenkmäler auf Schwabacher Stadtgebiet betroffen sind, erfolgt keine gesonderte Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde.

### **Amt 44 - Tiefbauamt**

*Eingegangen am 08.10.2025*

#### Brücken- und Ingenieurbau:

Im instruierten Bereich sind lt. Plan keine Brücken- und Ingenieurbauwerke vorhanden.

Bearbeiter: Olaf Gößwein, +49 9122 860-643, olaf.goesswein@schwabach.de

#### Radwegebau – Umsetzung Radkonzeption:

ohne Einwände.

Bearbeiter: Bettina Klose, +49 9122 860-586, bettina.klose@schwabach.de

#### Stadtentwässerung:

ohne Einwände.

Bearbeiter: Konstanze Merkel, +49 9122 860-641, konstanze.merkel@schwabach.de

#### Straßenbau:

ohne Einwände.

Bearbeiter: Olaf Gößwein, +49 9122 860-643, olaf.goesswein@schwabach.de

### Tiefbauverwaltung:

Ohne Einwände.

Bearbeiter: Ina Kiel, +49 (9122) 860-511, ina.kiel@schwabach.de

### **Amt 45 – Baubetriebsamt**

*Eingegangen am 25.10.2025*

#### Gärtnerei

/

#### GaLaBau/ Baumpflege

/

#### Bauhof

/

#### Techn. Leitung

/

#### Amtsleitung

Keine Hinweise durch d. Baubetriebsamt

### **Amt 50 – Amt für Mobilität und Klimaschutz**

*Eingegangen am 31.10.2025*

Das Amt für Mobilität und Klimaschutz nimmt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Vorhaben Erstellung eines Rahmenbetriebsplans zur Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus „Wolkersdorf“ wie folgt Stellung.

#### Verkehrsplanung

Die Betriebszeiten für den aktuellen Abbau- und Aufbereitungsbetrieb sowie die anschließende Verfüllung werden für den zukünftigen Abbau- und Verfüllbetrieb im Bereich der geplanten Erweiterung beibehalten.

Die Anbindung der Grube an das öffentliche Straßennetz, insbesondere an die Bundesstraße B 2 ist bereits vorhanden. Sie führt ohne eine Durchfahrt von Wohnbereichen von Wolkersdorf zur Bundesstraße B 2. Die Ausfahrt ist durch Verkehrszeichen entsprechend geregelt. Diese Zufahrt wird für die Zukunft beibehalten.

Entsprechend der Unterlagen wird kein zusätzlicher Verkehr induziert und die Fahrtwege entsprechen dem Bestand. Eine Mehrbelastung im Vergleich zum Bestand ist daher nicht gegeben. Aus verkehrsplanerischer Sicht besteht mit dem geplanten Vorhaben Einverständnis.

#### Klimaschutz

Aus Perspektive des Klimaschutzes fällt eine große Waldfläche durch den weiteren Sandabbau weg, die aktuell als CO<sub>2</sub>-Senke dient. Grundsätzlich sollte stets versucht werden, hinsichtlich der aktuellen THG Bilanz der Stadt Schwabach, die CO<sub>2</sub>-Senken möglichst im eigenen Stadtgebiet zu erhalten und zu fördern.

Durch die fehlende Waldfläche werden künftig höhere Temperaturen vor Ort herrschen und dies zu Zeiten von immer wärmer werdenden Sommern. Die Erhitzung des betroffenen Gebiets wird durch die Waldentnahme somit zusätzlich beschleunigt.

Hinsichtlich der Klimaanpassung muss festgestellt werden, dass die betroffene Waldfläche künftig nicht mehr für die Bevölkerung als kühler Ort zur Erholung und freizeithlichen Nutzung zur Verfügung stehen wird. Damit einhergehend würde durch den Wegfall der Waldfläche das vorhandene Landschaftsschutzgebiet deutlich in seiner Wertigkeit verlieren.

Auch wenn – wie im Antrag dargestellt – eine Aufforstung bzw. Renaturierung geplant ist, wird über einen langen Zeitraum keine adäquate Waldfläche vorhanden sein. Es muss unbedingt in Zukunft sichergestellt werden, dass die geplante Aufforstung bzw. Renaturierung gemäß Planung zügig umgesetzt wird. Aus Sicht des Klimaschutzmanagements besteht dementsprechend kein Einverständnis mit dem Vorhaben.

#### Biodiversität

Bei dem Vorhaben wird ein sukzessiver Sandabbau mit zügigem Ablauf von Abbau und Wiederverfüllung der ursprünglich bewaldeten Fläche im Landschaftsschutzgebiet angestrebt. Dabei wird vorrangig der Schutz der walddtypischen Tierarten berücksichtigt, statt der sonst üblichen Pionierarten von Rohbodenstandorten (S. 37, Projektbeschreibung). Ziel ist die Wiederherstellung der Landschaftsform vor dem Abbau. Allerdings wird der Charakter des geschützten Gebiets zunächst für mehrere Jahrzehnte massiv verändert.

Auch die, durch die verschiedenen Gutachten erfasste, reichliche Biodiversität des Projektgebiets wird durch das Vorhaben stark beeinträchtigt werden. Aufgrund des Vorkommens einiger Rote-Liste-Arten, darunter Ameisen, Vögel, Amphibien, Fledermäuse und Urwaldrelikarten der xylobionten Käfer gilt der Lebensraum als sehr wertvoll und ökologisch hochwertig mit langer Habitat Tradition. Diverse trockenheitsliebende Arten benötigen ein Habitat wie dieses.

Die anschließende Verfüllung mit unter anderem Z0-Bodenaushub führt zu grundlegend anderen physikalischen, hydrologischen und chemischen Eigenschaften, wodurch ein andersartiges Bodenmikrobiom sowie eine andersartige Flora induziert werden. Der ursprüngliche Zustand kann somit nicht wiederhergestellt werden.

Die Stadt Schwabach setzt sich den Erhalt und die Förderung der biologischen Vielfalt als Ziel (Kommunale Biodiversitätsstrategie 2025). Die biologische Vielfalt in diesem LSG und den besonderen Lebensraum durch den Sandabbau zu beeinträchtigen, wirkt dem Erhalt der biologischen Vielfalt zunächst klar entgegen. Trotz der geplanten Bemühungen mit (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen muss klar infrage gestellt werden, ob sich das Projektgebiet nach dem Abbau hinsichtlich des allgemein zunehmenden Biodiversitätsverlust und der klimatischen Veränderungen, so wie geplant, erholen kann und sich die derzeit vorherrschende hohe Biodiversität langfristig wieder einstellen wird.

Aus Sicht des Biodiversitätsmanagements besteht mit dem Vorhaben deshalb kein Einverständnis.

#### **Amt 51 – Untere Naturschutzbehörde**

*Eingegangen am 30.10.2025*

1. Durch den geplanten Sandabbau ergeben sich massive Eingriffe in den landschaftlichen Charakter und damit verbunden auch Erholungswert des betroffenen Landschaftsschutzgebietes III. Auch eine Rekultivierung im Nachgang kann aufgrund des Verfüllmaterials den heutigen Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht wiederherstellen.
2. Mit einer beantragten Fläche von 15,9 ha, davon für den Sandabbau vorgesehenen 10,7 ha, stellt die Eingriffsfläche einen maßgeblichen Teil des dortigen Landschaftsschutzgebietes dar (89,6 ha). Zudem betrifft der Eingriff vollständig Waldfläche und damit letztlich das Hauptziel der Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet. Eine Zustimmung im Rahmen einer Erlaubnis kann damit nicht erteilt werden.

3. Eine Herausnahme des Bereichs aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung würde überdies den Schutzzweck des dortigen Landschaftsschutzgebietes in Frage stellen und den Zielen des Naturschutzes zuwiderlaufen. Zudem würde diese dem geltenden Regionalplan (Erhalt der Landschaftsschutzgebiete, Erhalt der Waldflächen, Sandabbau in Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten) widersprechen.

4. Die vorgelegten Gutachten belegen eine hohe Dichte an Rote Liste Arten sowie eine große Bedeutung für den Naturschutz, was gegen den Eingriff des Sandabbaus spricht.

5. Zur detaillierteren Begründung darf auf Ziff. 7 verwiesen werden.

6. Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde fußt auch auf einem entsprechenden Beschluss des Naturschutzbeirats. Der Naturschutzbeirat hat in seiner Sitzung vom 24.10.2025 auf Grundlage der Antragsunterlagen das Vorhaben aus obigen Gründen abgelehnt und auch einer hierfür erforderlichen Herausnahme der entsprechenden Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet III durch eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht zugestimmt. Der – aus Sicht der Fachkraft für Naturschutz gerechtfertigte - Beschluss des Naturschutzbeirates bindet die untere Naturschutzbehörde. Will eine Naturschutzbehörde abweichend von einem Beschluss des bei ihr gebildeten Naturschutzbeirates entscheiden, so hat sie die Zustimmung der nächsthöheren Naturschutzbehörde einzuholen (Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG). Eine Einvernehmenserteilung bzw. Herausnahme der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet durch ein entsprechendes Verordnungsänderungsverfahren ist damit derzeit aufgrund des Beschlusses ausgeschlossen.

Soweit dennoch der Stadtrat die Einleitung eines entsprechenden Änderungsverfahrens zur Herausnahme der betreffenden Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet beschließt, wäre hierfür die Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde erforderlich.

## 7. Detaillierte Begründung

### 7.1. Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung

Das Vorhaben findet im Landschaftsschutzgebiet (LSG) III der Stadt Schwabach statt, das durch den geplanten Sandabbau wesentlich in seinem Bestand und in seinem Schutzzweck, dem Schutz der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, unter anderem in seiner Funktion als „grüne Lunge“ für das Stadtgebiet Schwabach beeinträchtigt werden würde.

Insbesondere für die Schwabacher Stadtteile Wolkersdorf und Limbach würde sich die Erholungsfunktion des Landschaftsschutzgebietes, welches im Wald funktionsplan als Wald mit Bedeutung für die Erholung Stufe II ausgewiesen ist, wesentlich verschlechtern. Die Abbaugebiete wären über einen langen Zeitraum hinweg für die Öffentlichkeit unzugänglich. Schon der jetzige Sandabbau beeinträchtigt durch sehr große, unzugängliche Bereiche die Erholungsfunktion seit vielen Jahrzehnten. Dies würde sowohl durch den bisherigen Sandabbau, der noch viele Jahre bis zur endgültigen Auffüllung und Rekultivierung benötigt, als auch den zukünftigen Sandabbau fortgesetzt werden. Im Landschaftsschutzgebiet würde der Schutzzweck den Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten und zu verbessern nicht erfüllt. Das Landschaftsbild würde ebenfalls durch den zusätzlichen großflächigen Sandabbau und die dafür notwendigen Waldrodungen auf einem weithin sichtbaren Hügel erheblich beeinträchtigt werden. Dies widerspricht dem Schutzzweck die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren.

Landschaftsschäden sind gemäß der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu verhindern und/oder zu beheben. Gleichartige Lebensgemeinschaften könnten sich aufgrund des Auffüllmaterials nicht mehr etablieren, da insbesondere der vorhandene sandige Boden durch eine völlig andere Bodenart ersetzt werden würde.

### 7.2. Fauna und Vegetation

Aufgrund der Gutachten zu den verschiedenen Tiergruppen wurde im Teufelsholz und im LSG III eine im Stadtgebiet Schwabach bisher noch nie vorgefundene Dichte an Rote-Liste-Arten mit sehr vollständigem Arteninventar und stark thermophiler Ausprägung vorgefunden. Für Schwabacher Verhältnisse stellt das eine besonders hohe und besonders wertvolle Biodiversität dar mit auch überregionaler Bedeutung.

Folgende Zahlen an Rote-Liste-(RL)Arten liegen vor (Grundlage Gutachten 2020/2021):

RLBayern 2003	Artenzahl	Status	RLD 2021	Artenzahl	Tiergruppe
0	1	ausgestorben oder verschollen	0	0	Xylobionte Käfer
1	5	vom Aussterben bedroht	1	0	Xylobionte Käfer
2	25	stark gefährdet	2	8	Xylobionte Käfer, Ameisen, Vögel, Amphibien, Fledermäuse
3	50	gefährdet	3	25	Xylobionte Käfer, Zauneidechse, Ödlandschrecke, Ameisen, Vögel, Fledermäuse
G	4	Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt	G	3	Xylobionte Käfer, Heuschrecken
		extrem seltene Arten mit geographischer Restriktion	R	1	Xylobionte Käfer
V	9	Vorwarnliste	V	7	Zauneidechse, Ödlandschrecke, Ameisen, Amphibien, Vögel, Fledermäuse
		Daten unzureichend	D	3	Fledermäuse, Heuschrecken

Es handelt sich bei den Rote-Liste-Arten insbesondere um 7 geschützte Fledermausarten (regional sehr seltene und besonders wertvolle Fortpflanzungshabitate vom Abendsegler, Fortpflanzungshabitate von Zwergfledermäusen, Vorkommen der (stark) gefährdeten Mopsfledermaus), Brutvorkommen des in Bayern gefährdeten Grauspechtes und weiterer sechs Vogelarten der Vorwarnstufe (+ 8 streng geschützter Vogelarten, z.B. Pirol, Rotmilan, Dorngrasmücke, Mittelspecht), sowie des Sperbers in den Fichtenforsten, im Wald ein (potentielles) Winterquartier der stark gefährdeten Kreuzkröte, Lebensraum der gefährdeten und streng geschützten Zauneidechse am nördlichen Waldrand, Lebensraum von 72 xylobionten (= holzbewohnenden) Käfern der Roten Liste Bayern + Deutschland (für Bayern: 1 x in Bayern noch nicht nachgewiesen, bzw. ausgestorben, 5 x vom Aussterben bedroht, 20 x stark gefährdet, 41 x gefährdet, davon zwei Urwaldreliktarten), Lebensraum der gefährdeten Blauflügeligen Ödlandschrecke am nördlichen Waldrand, Lebensraum von zwei gefährdeten Ameisenarten.

Es handelt sich somit um einen naturschutzfachlich höchst wertvollen, überregional bedeutsamen Lebensraum mit sehr hoher Artenvielfalt, der sich insbesondere dadurch auszeichnet, dass sich hier schon seit langer Zeit ein Wald mit entsprechend langer Standort- und Faunentradition befindet, so dass hier sogar zwei Urwaldreliktarten nachgewiesen werden konnten (= Reliktstandort). Auch wird nochmals deutlich, dass der Wald nach dem Sandabbau nicht wieder einfach durch neuen Wald ersetzt werden kann. Dies gilt für den gesamten Untersuchungsraum.

Damit würde auch dem weiteren Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung, die heimische Tierwelt sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu erhalten, zu verbessern und zu schaffen, zuwidergehandelt werden. Im Gutachten zu den xylobionten Käfern wurde vielmehr eine Wertigkeit auf dem Niveau Naturschutzgebiet formuliert.

Bis auf den Bereich der Fichtenforste ist das gesamte geplante Sandabbaugebiet in der Stadtbiotopkartierung als Biotop Nr. SC-122-001 (Mischwald mit Kiefern, Stiel-Eichen, Bergahorn und Birken) kartiert. Im Untersuchungszeitraum 2020/2021 waren punktuell drei kleine,

nach § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG geschützte Bereiche von Wäldern und Gebüsch trockenwarmer Standorte / Preiselbeer-Eichenwald (Vaccinio-Quercetum) aufgenommen wurden. Diese konnten 2025 nicht mehr an den dort angegebenen Stellen vorgefunden werden. Grundsätzlich sind kartierte und geschützte Vegetationsbiotope, vor allem auch Trockenbiotope, im Landschaftsschutzgebiet gemäß § 1 Schutzzweck zu erhalten und zu verbessern.

Durch den bereits bestehenden sehr intensiven Sandabbau ist insbesondere am südlichen Rand der Sandgrube eine seitliche Austrocknung und reduzierte Bodenwasserhaltefähigkeit im Landschaftsschutzgebiet festzustellen. Dadurch ist der wertvolle Wald schon jetzt stark beeinträchtigt. Durch die starke Windexposition entlang der Sandgrubenkante besteht ein enormes Windwurfgeschehen, das den Wald mit seinen wertvollen Lebensräumen noch zusätzlich in seinem Bestand bedroht. Durch weitere Abbautätigkeit würden diese Gefährdungen auch die nicht vom Sandabbau betroffenen, östlichen Teilbereiche sehr in Mitleidenschaft ziehen und entwerten.

### 7.3. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen sind äußerst aufwändig. Es wird bezweifelt, dass sie tatsächlich ordnungsgemäß umgesetzt werden können und dazu führen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten zu lassen.

Dies betrifft vor allem die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes für den Abendsegler, der ein überregional bedeutsames gesichertes Sommerquartier im Untersuchungsraum hat. Dies betrifft auch die Zwergfledermaus mit ihrem Sommerhabitat und Jagdhabitat im Untersuchungsraum.

Überdies muss bei beiden Arten mit Wochenstuben gerechnet werden. Da im aktuellen Abbaugelände Sommerlebensräume der Kreuzkröte sind, ist die Ermittlung der Bedeutung als Überwinterungshabitat noch durchzuführen. Für die Kreuzkröte muss demnach im Vorfeld noch eine Erfassung wandernder Kreuzkröten durchgeführt werden und als CEF-Maßnahme ggf. ein Gesamtlebensraum angelegt werden. Als weitere CEF-Maßnahme wird ein Teilbereichskonzept auch für die Vögel, besonders betroffen hier die Höhlenbrüter, vorgestellt (gilt ebenso für die Fledermäuse). In diesem soll ein Teilgebiet für mindestens 20 Jahre sichergestellt werden. Diese Fläche würde dann von zwei Seiten von Sandabbau umgeben sein, der sicherlich in die Randbereiche hineinwirkt, so wie oben bereits beschrieben.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass es sich um einen massiven Eingriff in die sehr wertvollen Lebensgemeinschaften und Lebensräume handelt und es in Frage gestellt wird, ob diese tatsächlich ausreichend geschützt und auch ausgeglichen werden können.

## **Amt 51 – Untere Wasserrechtsbehörde**

*Eingegangen am 29.10.2025*

Der Planungsbereich liegt außerhalb von festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie Überschwemmungsgebieten.

Auf die fachliche Stellungnahme, der sicherlich im Verfahren beteiligten Fachbehörde Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wird verwiesen. Diese ist zu beachten.

Für den Betrieb der in den Antragsunterlagen beschriebenen Sandwaschanlage ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Laut Mitteilung der Regierung von Oberfranken ist für die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis bereits ein Verfahren anhängig.

## **Amt 51 – Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft**

*Eingegangen am 30.10.2025*

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass offenbar bereits im bisherigen Betrieb eine mobile Tankstelle auf einer offenbar ortsfest eingerichteten Stelle zur Betankung der Radlader und Bagger im Einsatz ist. Diese soll lt. Angaben auch künftig weitergenutzt werden.

Der fachkundigen Stelle lagen bzw. liegen zu dieser Tankstelle bislang keinerlei Angaben zur Beurteilung nach der AwSV vor. Soweit seitens des Bergamtes diese Tankstelle in der Vergangenheit zugelassen wurde, wird gebeten die entsprechenden Unterlagen dazu vorzulegen. Soweit die Zulassung bislang nicht erfolgte, sind die entsprechend erforderlichen Unterlagen zur AwSV-Prüfung vorzulegen. Eine Stellungnahme hierzu ist erst nach Vorliegen der Unterlagen möglich.

Nötig sind: Beschreibung der mobilen Tankstelle: Hersteller, Tankgröße, Behältermaterial, Sicherheitseinrichtungen usw. Wie ist die ortsfest eingerichtete Stelle beschaffen (Betonqualität, Größe der Fläche, Rückhaltevolumen beim Befüllen der Radlader und Bagger, Beschreibung der Entwässerung der Fläche) Des Weiteren ist der Jahresverbrauch an Diesel anzugeben und die Häufigkeit der Betankung.

## **Amt 51 – Untere Immissionsschutzbehörde / Untere Abfallrechtsbehörde**

*Eingegangen am 11.11.2025*

### **Lärmschutz**

Es wird angegeben, dass auf Grund gleichbleibender Fördermengen keine Erhöhung der Schallimmissionen zu erwarten sind. Unklar ist, was der aktuelle Genehmigungsstand ist, da keine Gutachten oder Angaben zu Schallpegeln vorliegen. Insbesondere ist die Schallsituation des Fahrverkehrs Richtung Wolkersdorf unklar. Somit kann hierzu keine Stellung genommen werden, da die Ist-Situation unbekannt ist.

In der UVP wird auf das Merkblatt „Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen für Kies, Sand und andere Bodenschätze“ verwiesen. In dem Merkblatt wird allerdings vorausgesetzt, dass der Betrieb tagsüber (7:00 bis 17:00 Uhr) stattfindet und keine Vorbelastung vorliegt. Zudem wird auf den Regelfall abgestellt. Hier wird die Betriebszeit von 06:00 bis 18:00 genannt. Ebenso ist unklar, wie sich die in 4.2.3 der Projektbeschreibung Förderbandstrecken auswirken. Dies wird in der Projektbeschreibung als unübliche Vorgehensweise beschrieben.

Auf die Verfüllung wird schalltechnisch nicht eingegangen.

Es gelten folgende Immissionsrichtwerte an den Entsprechenden Immissionswerter einzuhalten:

- Bebauung Katzwanger Bahnweg, Katzwang (u. A. Flurstücke Nr. 410/8, 410/7, 410/5 Gmkg. Penzendorf). Es liegt kein Bebauungsplan vor, einzustufen anhand der tatsächlichen Nutzung als WA:

Tags: 55 dB (A)

- Bebauung Breitenfeldstr. Wolkersdorf (B-Plan W7-62, u A. Flurnummern 589/20, 589/46, 589/18 Gemarkung Wolkersdorf, WR):  
Tags 50 dB (A)

- Raubershof (u. A. Flurnummern 679/5, 681/7), Es liegt kein Bebauungsplan vor. Einstufung Anhand Nutzung als MI  
Tags 60 dB (A)

## **Abfallrecht**

In Bezug auf die Verfüllung wird mehrmals auf den Verfüllleitfaden verwiesen. gem. Mail vom 18.12.2024 der Regierung von Mittelfranken sollen sich künftige Verfüll-Genehmigungen nicht mehr auf den Verfüllleitfaden beziehen, sondern sind möglichst fokussiert auf die BBodSchV auszurichten. (insbesondere § 8 Abs. 1 bis 7 BBodSchV).

Wir bitten dies zu beachten.